



Energiereglement

Reglement über die Förderung
der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser

vom 1. Oktober 2002



E n e r g i e r e g l e m e n t

Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, beschliesst:

§ 1

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, Zweck und Geltungsbereich
- a) die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,
 - b) den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern,
 - c) die Bevölkerung über erneuerbare Energien sowie den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu informieren und sie hierfür zu sensibilisieren.
- ² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen ausgerichtet, Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratung angeboten. Keine finanziellen Mittel erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden.
- ³ Dieses Reglement gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.

§ 2

- ¹ Thermische Solarenergieanlagen werden mit einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt, netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen mit einem Beitrag pro Kilowattpeak (kWp). Beiträge an Solar-energieanlagen
- ² Die Beiträge dürfen zusammen mit allfälligen Leistungen von Bund und Kanton die folgenden Anteile der durchschnittlichen Investitionskosten solcher Anlagen nicht übersteigen:
- a) 25 % bei thermischen Solarenergieanlagen;
 - b) 60 % bei Fotovoltaikanlagen.

³ Der städtische Beitrag pro Anlage beträgt höchstens Fr. 100 000.–.

§ 3

Beiträge an andere Anlagen

¹ Als förderungswürdig gelten Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine sparsame und rationelle Energienutzung gewährleisten. Gefördert werden namentlich Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Erd- und Umweltwärme, von Biogas, von Biomasse und von Windenergie.

² Eine Beitragsleistung erfolgt:

- a) für innovative Anlagen in Neubauten, wenn die Baute den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs einhält;
- b) für erprobte Anlagen in Neubauten, wenn die Baute den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs um mindestens 20 % unterschreitet;
- c) für erprobte oder für innovative Anlagen bei Gebäudesanierungen, wenn die Baute nach der Sanierung den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs einhält.

³ Der städtische Beitrag beträgt höchstens 20 % der notwendigen Investitionskosten und darf Fr. 100 000.– pro Anlage nicht übersteigen.

§ 4

Beitrags-zusicherung

¹ Gesuche um Beiträge nach §§ 2 und 3 dieses Reglements sind der zuständigen städtischen Amtsstelle vor Baubeginn der Anlage einzureichen.

² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredits. Übersteigen die angeforderten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung.

E n e r g i e r e g l e m e n t

³ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % im Jahr.

§ 5

¹ Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser kann die Stadt Zug zeitlich befristete Programme durchführen oder unterstützen.

Förderprogramme

² Für jedes Programm ist vorgängig ein verbindliches Konzept zu erstellen, welches veröffentlicht wird.

§ 6

¹ Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über erneuerbare Energien und die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser informiert.

Information
und Beratung

² Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten erneuerbare Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser.

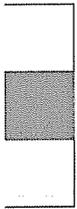
³ Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden. Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.

§ 7

Für Beiträge nach §§ 2, 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 dieses Reglements sowie für Förderungsprogramme nach § 5 wird alljährlich ein Betrag von Fr. 400 000.– in den Voranschlag aufgenommen.

Finanzierung

Vollzug durch
den Stadtrat



§ 8

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen worden ist. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Zuständigkeiten, soweit diese nicht bereits im Reglement erfolgt ist;
- b) Festlegung der Beitragssätze und der technischen Bedingungen für die Beitragsleistung nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements. Er orientiert sich dabei an den technischen Richtlinien des Bundes und des Kantons.
- c) Genehmigung von Förderprogrammen im Sinne von § 5 dieses Reglements;
- d) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie von deren Präsidium für eine Dauer von vier Jahren;
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission;
- f) Genehmigung der Prioritätenordnung für die Verwendung des nach § 7 dieses Reglements bewilligten Voranschlagskredits.

§ 9

Vollzug durch
die Energie-
kommission

¹ In der Stadt Zug besteht eine fünf Mitglieder umfassende Energiekommission.

² Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Behandlung der Beitragsgesuche und Zusicherung der Beiträge nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements;
- b) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat in Bezug auf Beitragssätze und technische Bedingungen sowie in Bezug auf Förderungsprogramme nach § 5 dieses Reglements;
- c) Erstellen einer Prioritätenordnung für die Verwendung des nach § 7 dieses Reglements bewilligten Voranschlagskredits;

E n e r g i e r e g l e m e n t

d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und
Amtsstellen auf den Gebieten erneuerbare
Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung
von Energie und Wasser, soweit mit dieser
Aufgabe nicht Dritte beauftragt worden sind.

³ Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat
über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstat-
tung umfasst insbesondere die Verwendung der
finanziellen Mittel.

§ 10

¹ Für Beitragsgesuche, die im Zeitpunkt des In-
krafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch
nicht abschliessend entschieden sind, gilt das neue
Recht.

² Für die Verpflichtungen aus den Jahren 2001 und
2002 werden insgesamt Fr. 1400000.– bewilligt.

³ Der Energiefonds wird auf den 31. Dezember
2002 aufgelöst. In diesem Zeitpunkt noch vorhandene
Aktiven fliessen in die Laufende Rechnung.

⁴ Die Energiekommission nach § 10 des Reglements
zur Förderung erneuerbarer Energien und der ratio-
nellen Energie- und Wassernutzung vom 1. Februar
2000 tritt in die Rechtsstellung der Energiekommis-
sion gemäss § 9 des vorliegenden Reglements.

Übergangs-
bestimmungen

§ 11

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des
fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemein-
deordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 und nach
der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton
am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird
das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien
und der rationellen Energie- und Wassernutzung vom
1. Februar 2000 aufgehoben.

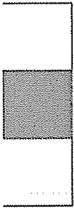
Inkrafttreten und
Aufhebung bisheri-
gen Rechts

Zug, 1. Oktober 2002

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Der Vizepräsident:
Werner Golder

Der Stadtschreiber:
Albert Rüttimann



Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am:
30. Oktober 2002

